



---

## **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) chancengleich ausgestalten – Agrargenossenschaften anerkennen!**

---

Kooperative, landwirtschaftliche Strukturen und Zusammenschlüsse wurden bereits in den europarechtlichen GAP-Vorgaben von den Europäischen Institutionen Kommission, Rat und Parlament anerkannt. So wird etwa bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen der GAP für die Nationalstaaten die Möglichkeit vorgesehen, bei spezifischen Kürzungen/Umverteilungen/ Förderungen (GAP VO Art. 15/Art.26/Art.27) bei juristischen Personen auf die Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen abzustellen. Diese Anerkennung muss nun auch auf nationaler Ebene erfolgen!

### **Mitgliedern von Agrargenossenschaften fällt eine besondere Bedeutung zu!**

Der Beziehung zwischen Mitgliedern und ihrer Genossenschaft wird in den europarechtlichen Vorgaben eine besondere Bedeutung beigemessen. Mitglieder, die mit ihrem persönlichen Engagement, mit ihrer Leistung aber auch mit ihrer persönlichen unternehmerischen Verantwortung das Gemeinschaftsunternehmen aktiv mitgestalten, sollen rechtlich wie ein einzelner (kooperativer) Landwirt gewertet werden.

### **Mitglieder einer Agrargenossenschaft und anderer kooperativer Mehrfamilienbetriebe sind mit Einzellandwirten vergleichbar**

Eine Gleichbehandlung von Mitgliedern einer Agrargenossenschaft und anderer kooperativer Mehrfamilienbetriebe wird dann zulässig sein, wenn sie nach deutschem Recht vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters aufweisen und sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben! Darüber hinaus müssen sie hinsichtlich ihrer wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung (in der englischen Fassung spricht der europäische Gesetzgeber von „economic, social and tax status“). mit Einzellandwirten vergleichbar (nicht gleich!) sein.

Mitglieder einer Agrargenossenschaft haften gemeinschaftlich und sind als gleichberechtigte Mit-Unternehmer wirtschaftlich verantwortlich für das landwirtschaftliche Unternehmen. Sie haben, sofern sich ihre sozialrechtliche Stellung (Absicherung über Sozialkassen und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) überwiegend aus einem arbeitsrechtlichen Verhältnis mit der Agrargenossenschaft ergibt eine vergleichbare sozialrechtliche Stellung. Steuerrechtlich sind Mitglieder einer Agrargenossenschaft, die Einkommensteuer aus ihrer Tätigkeit bei der Agrargenossenschaft bezahlen, mit Einzellandwirten vergleichbar.

Die zusätzlichen Bedingungen, die der europäische Gesetzgeber an die mit einem Einzellandwirt vergleichbaren Mitglieder einer Genossenschaft bzw. juristischen Person stellt, tragen dazu bei, dass diese Regelung z.B. durch die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die außer der Mitgliedschaft keinerlei Beziehungen zu der juristischen Person unterhalten, nicht missbraucht werden können. Keinen Status als mit einem Einzellandwirt vergleichbare Mitglieder hätten somit insbesondere investierende Mitglieder nach § 8 Abs. 2 GenG und solche Mitglieder, die außer der Mitgliedschaft keine weitere vertragliche Beziehung zu der Genossenschaft unterhalten.

---

**Aufgrund der vergleichbaren Rechte und Pflichten von Mitgliedern einer Agrargenossenschaft mit einem Einzellandwirt - mit der Stellung eines Betriebsleiters -, kann Deutschland auf der Ebene der Mitglieder der Agrargenossenschaft (sofern diese im Einzelfall die ergänzenden Bedingungen erfüllen) Regelungen zur Kappung und Degression (Art. 15), zur Umschichtung und zusätzlichen Förderung der ersten Hektar (Art. 26) sowie der Junglandwirteförderung (Art. 27) national umsetzen und wird damit der Anerkennung genossenschaftlicher Strukturen in Deutschland gerecht.**